

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 20. Oktober 1988

214. Stück

572. Bundesgesetz: Änderung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle und der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
(NR: GP XVII RV 666 AB 709 S. 72. BR: AB 3568 S. 506.)
573. Bundesgesetz: Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG-Novelle 1988)
(NR: GP XVII IA 183/A AB 710 S. 72. BR: AB 3569 S. 506.)
574. Bundesgesetz: Veräußerung des Bundesanteiles iHv 50% an der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsgesellschaft m. b. H.
(NR: GP XVII RV 663 AB 711 S. 72.)

572. Bundesgesetz vom 27. September 1988, mit dem die 41. Gehaltsgesetz-Novelle und die 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zuletzt geändert durch die 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, wird wie folgt geändert:

Art. XII lautet:

„Artikel XII

(1) Einem als Klassenlehrer verwendeten Volksschullehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder einer niedrigeren Verwendungsgruppe gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, 846 S je Monatswochenstunde. Durch diese Dienstzulage werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ zur Gänze abgegolten; sie sind daher weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen, noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

(2) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ gebührt eine Vergütung in der Höhe von 25 vH des in Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) Auf die Dienstzulage gemäß Abs. 1 und die Vergütung gemäß Abs. 2 sind die für die Nebengebührenerzulagenrechtliche Behandlung der Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehalts-

gesetzes 1956 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenerzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Die 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 657/1983, wird wie folgt geändert:

Art. VII lautet:

„Artikel VII

Art. XII Abs. 1 und 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, ist in der jeweils geltenden Fassung auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe I 2a 1 oder einer niedrigeren Entlohnungsgruppe anzuwenden. Die darin angeführte Dienstzulage und die darin angeführte Vergütung unterliegen nicht der Anwendung des § 21 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Artikel XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle und Artikel VII der 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle treten mit Ablauf des 31. August 1991 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Waldheim

Mock

**Bundesgesetz vom 27. September 1988,
mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert
wird (BHG-Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushalts (Bundeshaushaltsgesetz), BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 520/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Satz des § 6 Abs. 1 sind nach dem Worte „Verordnung“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof“ einzufügen.

2. Im § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ist der vierte Satz wie folgt zu fassen:

„Die Verordnung ist vom zuständigen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit dem allenfalls in seinem Wirkungsbereich berührten anderen haushaltsleitenden Organ, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu erlassen.“

3. Im § 8 Abs. 1 hat der dritte Satz zu lauten:

„Unter der gleichen Voraussetzung sind diese Aufgaben einer Kasse im Wirkungsbereich eines anderen haushaltsleitenden Organs durch Verordnung zu übertragen.“

4. Im § 12 Abs. 1 sind die Worte „in den nächsten vier Jahren“ durch die Worte „für jeweils vier Jahre“ zu ersetzen.

5. Im § 12 Abs. 1 Z 2 ist nach dem Worte „Kapitel“ ein Beistrich zu setzen, dem an Stelle des bisherigen Textes folgendes anzufügen ist:

„wobei zweckentsprechende Zusammenfassungen, insbesondere nach finanzwirtschaftlichen, funktionellen und ökonomischen Gesichtspunkten vorgenommen werden können; voraussehbare Änderungen in der Rechtslage sind zu berücksichtigen;“.

6. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die das erste Jahr der Budgetprognose betreffenden Angaben haben inhaltlich von dem zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetz auszugehen.“

7. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister hat die Budgetprognose alljährlich zu erstellen und der Bundesregierung zur Beschlußfassung so rechtzeitig vorzulegen, daß diese sie bis 30. Juni jeden Jahres dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates übermitteln kann.“

8. Im ersten Satz des § 13 Abs. 1 sind die Worte „den mindestens die nächsten vier Jahre“ durch die Worte „jeweils einen mindestens vier Jahre“ zu ersetzen.

9. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Investitionsprogramm ist nach Kapiteln zu gliedern und nach Jahresbeträgen zu unterteilen. Hiebei ist jedes Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung (§ 43 Abs. 1) gesondert darzustellen.“

10. § 16 Abs. 2 Z 10 hat zu lauten:

„10. andere Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgültig solche des Bundes sind, Einnahmen des Bundes, die für ein anderes anweisendes Organ bestimmt sind sowie anrechenbare öffentliche Abgaben.“

11. Im zweiten Satz des § 20 Abs. 3 sind nach den Worten „vorgesehenen Geldleistungen“ die Worte „und Sachbezüge (§ 16 Abs. 1 Z 4)“ einzufügen.

12. Im § 48 Abs. 5 ist nach dem Wort „an“ einzufügen:

„oder wird eine Forderung oder Berechtigung erworben oder eine Schuld oder Verpflichtung begründet (§ 78 Abs. 4 und 5 sowie § 79)“.

13. Im § 49 Abs. 1 ist nach den Worten „mitveranschlagt sind“ einzufügen:

„oder Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens nach § 58 Abs. 4 im Rahmen des Sachgüteraustausches angeboten werden“.

14. Im § 52 Abs. 4 ist folgender Satz voranzustellen:

„(4) Die für den Abschluß der voranschlagswirksamen Verrechnung des abgelaufenen Finanzjahres erforderlichen Verrechnungen dürfen noch bis Ende Februar des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden; die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 werden hiedurch nicht berührt.“

15. Im § 53 Abs. 1 sind vor den Worten „einer Rücklage“ die Worte „unter Bedachtnahme auf § 78 Abs. 2“ einzufügen.

16. Dem § 58 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„In den Richtlinien über die Vorgangsweise bei Schadensfällen hat er in sinngemäßer Anwendung des § 61 Abs. 6 festzulegen, inwieweit er Entscheidungen über die Geltendmachung von Ansprüchen — von deren Prüfung bis zur Einziehung — an das haushaltsleitende Organ, dessen Wirkungsbereich dadurch berührt wird, überträgt.“

17. Im zweiten Satz des § 60 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Von der Geltendmachung solcher Ansprüche, soweit sie sich nicht auf Dauerschuldverhältnisse beziehen, ist Abstand zu nehmen.“

18. Im § 63 Abs. 1 erster Satz sind die Worte „anderen Organ“ durch die Worte „anderen Organen“ zu ersetzen.

19. Im § 74 Abs. 2 zweiter Satz sind nach den Worten „Bundesminister für Finanzen“ die Worte „und dem Rechnungshof“ einzufügen.

20. Im § 78 Abs. 7 sind nach dem Worte „werden“ die Worte „und nicht dem § 80 Abs. 4 zuzuordnen sind“ einzufügen.

21. § 80 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Voranschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3, 9, 10 und 11 verrechnet werden.“

22. Im § 90 Abs. 6 haben die Worte „und die Prüfung der Übereinstimmung des Auftrages mit dem ihm zugrundeliegenden Beleg“ zu entfallen.

23. § 101 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Im Jahre des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist aus Kassenständen des Bundes eine Dotierung der Ausgleichsrücklage (§ 53 Abs. 3) in Höhe von 5 Milliarden Schilling und im Jahre 1988 eine weitere Dotierung dieser Ausgleichsrücklage in Höhe von 4 Milliarden Schilling voranschlagsunwirksam, das heißt, nur in der Bestands- und Erfolgsverrechnung, vorzunehmen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z 11 mit 1. Jänner 1988 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 102 des Bundeshaushaltsgesetzes.

Waldheim

Mock

574. Bundesgesetz vom 27. September 1988 über die Veräußerung des Bundesanteiles iHv 50% an der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsgesellschaft m. b. H.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Bundesanteil an der Österreichischen Sprengmittel Vertriebsgesellschaft m. b. H. in Höhe von 50% zu veräußern.

Artikel 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Mock



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.